



SCHWEIZERISCHE TIERÄRZTLICHE
VEREINIGUNG FÜR VERHALTENSMEDIZIN
ASSOCIATION VÉTÉRINAIRE SUISSE
POUR LA MÉDECINE COMPORTEMENTALE

SCHWEIZERISCHE TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR VERHALTENSMEDIZIN STVV

Statuten

Inhalt

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Zweck und Ziel
- III Mitgliedschaft
- IV Organisation
- V Haftung, Liquidation
- VI Schlussbestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Die „Schweizerische tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin“ ist gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnort der Präsidentin oder einer der Co-PräsidentInnen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.
- 1.4 Die eine Geschlechtsform gilt für beide Geschlechter.
- 1.5 Alle nachfolgenden Bestimmungen zur „Präsidentin“ beziehen sich sinngemäss auf ein Co-Präsidium, sofern ein solches von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- Art. 2 Die STVV ist eine Fachsektion der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte GST gemäss den entsprechenden Bestimmungen der GST Statuten.

II Zweck und Ziel

- Art. 3 Zweck der Vereinigung ist es, das verhaltensmedizinische Fachwissen der Tierärzte zu vertiefen und dessen Anwendung in der Praxis zu fördern.
- Art. 4 Die STVV verfolgt ihre Ziele durch:
- 4.1 Integration der Verhaltensmedizin in die tierärztliche Tätigkeit.
 - 4.2 Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustausches zwischen den Mitgliedern.
 - 4.3 Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Verhaltensmedizin in Zusammenarbeit mit der GST, ihren Fachsektionen und den Hochschulen.
 - 4.4 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen tierärztlichen Organisationen.
 - 4.5 Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen.
 - 4.6 Internationale Kontakte und Zusammenarbeit mit tierärztlichen Fachorganisationen im Gebiet der Verhaltensmedizin.
 - 4.7 Mitarbeit an der Institutionalisierung der Fort- und Weiterbildung national und international.

III Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitgliedschaft
Die STVV unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
- 5.1 Aktivmitglieder
Als aktives Mitglied kann jede Tierärztin aufgenommen werden, die bereits GST-Mitglied ist.
 - 5.2 Ehrenmitglieder
Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.
 - 5.3 Passivmitglieder
Auf schriftliches Gesuch kann die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern, die ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben haben, in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.
- Art. 6 Antrag auf Mitgliedschaft, Änderungen
Das Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft ist über die Homepage der GST einzureichen. Der Vorstand STVV und der Vorstand der GST sind gemeinsam zuständig für die Aufnahme von Neumitgliedern sowie für die Umwandlung der Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft. Der Antrag auf Umwandlung einer Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft im neuen Vereinsjahr muss bis Ende des laufenden Vereinsjahres gestellt werden.
- Art. 7
- 7.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an allen Veranstaltungen der Vereinigung. Sie verpflichtet zur Einhaltung der Statuten und zur Leistung des Jahresbeitrages.
 - 7.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Aktuarin auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - 7.3 Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, wenn schwerwiegende Übertretungen der Vereinsstatuten erfolgten, oder wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht erfüllt werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen. Über den Ausscheidungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss ohne Angabe der Gründe gemäss Art. 72 ZGB ist statthaft. Bei Austritt oder Ausschluss aus der GST verliert ein Mitglied gemäss den entsprechenden Bestimmungen der GST Statuten automatisch die Mitgliedschaft in der Vereinigung.

IV Organisation

- Art. 8 Die Organe der Vereinigung sind:
A die Mitgliederversammlung
B der Vorstand
C die Rechnungsrevisorinnen
D die Spezialkommissionen

A Die Mitgliederversammlung Art. 9

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann mit einer Fortbildungsveranstaltung verbunden sein. Sie wird vom Vorstand einberufen, der die Traktanden festlegt. Der Termin wird mindestens 40 Tage vorher bekannt gegeben.
- 9.2 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können in ein Organ der Vereinigung gewählt werden. In GST-Organen sind einzig Aktivmitglieder der Vereinigung wählbar.
- 9.3 Einladung und Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.
- 9.4 Anträge der Mitglieder sind der Präsidentin bzw. dem Co-Präsidium mindestens 30 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
- 9.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie legt die Vereinspolitik fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- 10.1 die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und der Jahresberichte.
- 10.2 die Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts.
- 10.3 die Decharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe.
- 10.4 die Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und das Budget.
- 10.5 das Festsetzen des Jahresbeitrages und anderer Beiträge und Gebühren sowie das Festsetzen von Ausgabekompetenzen und Entschädigungen.
- 10.6 die Wahl der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums
- 10.7 die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in globo sowie der RechnungsrevisorInnen.
- 10.8 der Entscheid über den Ausschluss oder die Suspendierung sowie über die Einsprache gegen die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 10.9 Die Beratung und Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern.
- 10.10 Statutenänderungen.
- 10.11 die Auflösung des Verein

- Art. 11 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der gültigen Stimmen, in den Fällen von Art. 10.7 und 10.10 und 10.11 der Statuten jedoch die Zweidrittelmehrheit einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Co-Präsidiums.

B Der Vorstand Art. 12

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, der Präsidentin und der Aktuarin, die zugleich Vizepräsidentin ist oder aus einem Co-Präsidium sowie der Kassierin. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. Co-Präsidiums konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.
- 12.2 Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Für Sitzungen des Vorstandes beziehen seine Mitglieder eine vom Vorstand festgelegte Spesenentschädigung gemäss den Richtlinien der GST.

Art. 13

- 13.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt sie gegen aussen.
- 13.2 Der Vorstand organisiert die Mitgliederversammlung, erstellt das Jahresprogramm und entwirft das Budget.
- 13.3 Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben thematisch orientierte Kommissionen bilden (Spezialkommissionen nach Art. 8 D). Er wählt die Mitglieder dieser Kommissionen selbst und erstellt bei Bedarf ein Pflichtenheft.
- 13.4 Der Vorstand genehmigt Reglemente und Ausführungsbestimmungen der Vereinigung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.

Art. 14

- 14.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Co-Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 14.2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 15.1 Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Sie lädt ein zur Mitgliederversammlung.
- 15.2 Die Kassierin führt die Kasse, erstellt die Jahresrechnung und das Budget und verwaltet das Vermögen der Vereinigung.
- 15.3 Die Aktuarin führt Protokoll, besorgt die Korrespondenz und unterstützt die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium.

C Die Rechnungsrevisorinnen

- Art. 16 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 RechnungsrevisorInnen, die nicht Mitglieder der Vereinigung sein müssen. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen die Rechnungen, Buchführung, Belege und den Kassenstand und legen der Mitgliederversammlung einen jährlichen schriftlichen Bericht mit begründetem Antrag vor.

VI Haftung, Liquidation

- | | |
|---------|--|
| Art. 17 | Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. |
| Art. 18 | Bei der Auflösung der Vereinigung ist das nach der Tilgung von sämtlichen Schulden verbleibende Vereinsvermögen der Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST zuzuwenden. |

VII Schlussbestimmungen

- Art. 19 Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 19.03.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 23.12.1992 und deren Ergänzungen/Anpassungen vom 17.06.1993, 29.08.1998, 06.09.2001, 24.03.2017 sowie vom 23.03.2018.

Beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19.03.2026.
Genehmigt durch den Vorstand der GST anlässlich der Sitzung vom 30.04.2026.

Präsidentin:

Dr. H. Allen Lupton

Aktuarin:

Alfred